Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des **Bebauungsplan Nr. 119 am Gewerbestandort „Reesener Triftweg“ für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Projekt „ENERGIE ZU GAS“**
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

# (nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren **für die neu hinzukommenden Planinhalte, die über den bisher bereits unter Planungsrecht stehenden Bestand hinausgehen,** nachstehende Festlegungen getroffen:

| **§ 1 Abs. 6 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere** | **Untersuchungsumfang** | **Detaillierungsgrad** |
|---|---|---|
| a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, | Erfassung der tatsächlichen Nutzung | • Ermittlung Flächengröße, vorhandene Nutzungen, Erhaltungszustand<br>• Verbale Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Biotoptypen |
| b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, | Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung<br>(aktueller Stand, Datum) | • Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise des Vorhabens auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen |
| c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, | Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung | • verbale Beschreibung |
| d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | Erfassung | • verbale Beschreibung |
| e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, | Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung | • verbale Beschreibung |

| **§ 1 Abs. 6 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere** | **Untersuchungsumfang** | **Detaillierungsgrad** |
|---|---|---|
| f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, | Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung | • verbale Beschreibung |
| g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, | Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes im betroffenen Bereich sowie deren gesamtkausalen Bezüge | • verbale Beschreibung<br>• Berücksichtigung vorhandener immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen im Planumfeld |
| h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, | trifft nicht zu | • trifft nicht zu |
| i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, | Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse | • verbale Beschreibung der Wechselwirkungen |
| j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i | Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung sowie Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse | • verbale Beschreibung der Wechselwirkungen |